

JUGENDSCHUTZ

im Kreis Wesel

KREISWEITE ARBEITSGRUPPE
JUGENDSCHUTZ

im Kreis Wesel



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Ausgangslage	2
2. Kreisweite Kooperation	2
a. Kreisweite Arbeitsgruppe Jugendschutz	2
b. Aufgaben der kreisweiten Arbeitsgruppe Jugendschutz	3
3. Örtliche Aktionsbündnisse und Runde Tische	3
4. Problemlage: Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen	4
5. Alkoholprävention	6
a. Zielsetzung	7
b. Zielgruppen	7
c. Präventionsarbeit an Schulen	8
d. Präventionsarbeit in Jugendeinrichtungen	9
e. Präventionsarbeit in Vereinen und Verbänden	10
6. Kreisweite Angebote und abgestimmte Verfahren	11
a. Präventionsarbeit durch die Drogen- und Suchtberatungsstellen	11
b. Überörtliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13
c. Vereine und Verbände	14
d. Veranstalter, Gewerbetreibende	14
e. Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von (Groß-)Veranstaltungen	15
7. Repression	16
a. Zielsetzung	16
b. Zielgruppen	17
c. Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz	17
8. Ausblick	28

1. Ausgangslage

In einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleiter/innen im Kreis Wesel wurde über vorbeugende Maßnahmen der Ordnungsämter vor der Karnevalszeit 2009 diskutiert. Das war der Auslöser dafür, dass der Landrat die Städte und Gemeinden des Kreises Wesel, die Kreispolizeibehörde, sowie die Fachdienste 32 „Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten“ und 53 „Gesundheitswesen“, das Kreisjugendamt und die Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel zu einer Auftaktveranstaltung am 26. Januar 2010 mit dem Ziel der Erstellung eines Jugendschutzkonzeptes für den Kreis Wesel in das Kreishaus einlud.

Aus der Diskussion über die weitere Vorgehensweise wurde schnell deutlich, dass vorrangig zunächst das Thema Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen einer konzeptionellen Lösung zugeführt werden soll.

Ebenso war man der Auffassung, dass es nur über ein Netzwerk möglich sein wird, den aktiven Jugendschutz im Kreis Wesel als bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgabe voranzubringen. Im Netzwerk Jugendschutz vertreten die Kommunen im Kreis Wesel gemeinsam die Interessen des Jugendschutzes nach außen. Das Netzwerk beteiligt sich an überörtlicher Gremien- und Pressearbeit. Darüber hinaus betreibt das Netzwerk über die Internetseiten des Kreises Wesel künftig ein Informationsforum Jugendschutz. Dazu wird eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe - siehe Punkt 2 - sich regelmäßig mit dem Ziel des gegenseitigen Austausches und einer stetigen Optimierung des örtlichen und überörtlichen Handelns treffen.

2. Kreisweite Kooperation

a. Kreisweite Arbeitsgruppe Jugendschutz

Zur Schaffung des Netzwerks Jugendschutz wird eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören an

- 6 Vertreter/innen der Jugendamtsgemeinden
- 1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes
- 1 Vertreter/in des Fachdienstes Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten des Kreises Wesel
- 1 Vertreter/in des Schulamtes für den Kreis Wesel
- 1 Vertreter/in des Fachdienstes Gesundheitswesen des Kreises Wesel

- je 1 Präventionsfachkraft der vier Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel
- 2 Vertreter/innen der Kreispolizeibehörde
- 1 Vertreter/in aus einem Ordnungsamt im Kreis Wesel.

Themenbezogen können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf. Die Geschäftsführung liegt bei der Kreisverwaltung.

b. Aufgaben der kreisweiten Arbeitsgruppe Jugendschutz

Die kreisweite Arbeitsgruppe

- regt die Bildung örtlicher Aktionsbündnisse oder Runder Tische an,
- ermöglicht regelmäßigen Erfahrungsaustausch,
- entwickelt gemeinsam Konzepte, Materialien und Projekte für die Präventionsarbeit,
- führt bei Bedarf überörtliche Aktionen und Projekte durch,
- entwickelt und vereinbart Verfahren im gesetzlichen Jugendschutz,
- betreibt eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
- wirbt auf überörtlicher Ebene für den Jugendschutz,
- unterstützt die Mitglieder/Beteiligten durch eine internetgestützte Informations- und Materialplattform.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Örtliche Aktionsbündnisse und Runde Tische

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes ist eine „Vor-Ort“-Verankerung in den kreisangehörigen Kommunen wesentlich. Die Einbeziehung der kommunalen Gremien und Mandatsträger in eine öffentliche Diskussion zu diesem Thema und eine klare politische Haltung ist Voraussetzung für ein Gelingen auf kommunaler Ebene.

Die kreisweite Arbeitsgruppe Jugendschutz empfiehlt allen angehörigen Kommunen – soweit nicht bereits vorhanden - örtliche Aktionsbündnisse oder Runde Tische einzurichten und diese mit entsprechenden Fachkompetenzen und Ressourcen auszustatten.

Die Aktionsbündnisse oder Runden Tische bilden Netzwerke, die eine institutionsübergreifende fachliche Information sowie den Austausch aller Beteiligten gewährleistet. Eine gezielte Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen und Träger wird ermöglicht. Mit diesen Gremien verbindet sich die Intention, regionale Ressourcen, die z.B. für die kommunale Alkoholprävention genutzt werden können, zu sammeln und gebündelt einzusetzen.

Damit sind die Aktionsbündnisse oder Runden Tische in der Lage, Aktionen bzw. Kampagnen anzuregen oder diese der Kommune oder den Bündnispartnern vorzuschlagen bzw. selbst durchzuführen.

4. Problemlage: Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen

Alkoholkonsum ist in unserer Gesellschaft verbreitet, weitestgehend akzeptiert und toleriert. Das Angebot an Alkoholika ist vielfältig und für Kinder und Jugendliche - trotz Einschränkungen durch das Jugendschutzgesetz - oftmals leicht zugänglich. Überdies wird jugendlicher Alkoholkonsum häufig verharmlost, sowohl in seinem Risiko als auch im Suchtpotential unterschätzt.

Es ist eine Tatsache, dass durch den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen zum Teil lebensbedrohliche Situationen entstehen. So liegt Deutschland auf dem 2. Platz der Länder in Europa. Lagen die Einweisungen von Kindern und Jugendlichen ins Krankenhaus im Jahr 2000 noch bei 9.500, so ist die Zahl in 2008 auf rd. 26.000 Einweisungen gestiegen. Zum Teil gibt es noch eine hohe Dunkelziffer, da nicht alle Krankenhäuser eine Meldung weitergeben. Es kann angenommen werden, dass bei den stationären Einweisungen eine Zunahme von 170 % stattgefunden hat. Motive dafür waren bei den eingewiesenen Jugendlichen:

- Intensives Trinken als Zeitvertreib,
- Wetten und Trinkspiele,
- Trinken, um Probleme zu verdrängen,
- Naivität und Unwissenheit im Umgang mit Alkohol.

Der Fachdienst Gesundheitswesen hat im Jahr 2010 eine Erhebung zur stationären Krankenhausbehandlung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jah-

ren wegen akuten Alkoholmissbrauchs in sämtlichen Krankenhäusern im Kreis Wesel durchgeführt.

Danach sind im Jahr 2010 insgesamt 197 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 – 19 Jahren mit direktem und primärem Bezug zum Alkoholmissbrauch in die Krankenhäuser im Kreis Wesel eingeliefert worden.

1 bis 1,5 Promille führen bei Kindern und Jugendlichen zu einer Alkoholvergiftung, da Alkohol nur schlecht abgebaut (fehlendes Enzym) wird. Eine lebensgefährliche Alkoholvergiftung tritt bei Kindern und Jugendlichen bei viel geringeren Alkoholmengen auf als bei Erwachsenen. Die tödliche Dosis kann bereits bei 2 g Alkohol je Kilogramm Körpergewicht liegen, das sind bei 60 kg Körpergewicht ungefähr 300 ml Wodka. Dabei besteht die Gefahr einer Atemlähmung. Des Weiteren erhöht die Alkoholvergiftung die Wahrscheinlichkeit von Unfallereignissen mit teilweise dramatischen Folgen. Beispielsweise besteht die Gefahr des Erfrierungstodes bei niedrigen Außentemperaturen. Die Gefahr, in einen Unfall im Straßenverkehr auch als Fußgänger verwickelt zu werden, steigt deutlich an. Die mit dem Betrunkensein verbundene Hilflosigkeit erhöht die Gefahr, ein Opfer von Gewalt – unter anderem sexueller Gewalt – zu werden. Durch die mit der Alkoholisierung verbundene Enthemmung und herabgesetzte Kritik- und Steuerungsfähigkeit erhöht sich bei Jugendlichen die Gefahr für delinquentes Verhalten erheblich. Kinder und Jugendliche, die intensiv Alkohol trinken, entwickeln in einer Vielzahl von Fällen rasch, d. h. innerhalb eines Jahres, eine Alkoholabhängigkeit.

„Erwachsen werden“ verbindet sich für Jugendliche in der Regel auch damit, Alkohol zu probieren und mit dem Trinken zu experimentieren. Dies ist ein alterstypisches Verhalten, das nicht zwangsläufig problematisch zu bewerten ist. Es gilt in diesem Zusammenhang, einen genussvollen und kompetenten Umgang mit der legalen Droge zu entwickeln.

Für manche Jugendliche machen diese ersten Erfahrungen allerdings den Einstieg in riskante Konsummuster aus. Insbesondere dann, wenn sich der Alkoholkonsum zur Bewältigungsstrategie für Konflikt- und Belastungssituationen entwickelt, oder die einzige Möglichkeit darstellt, „Spaß“ zu erleben und Freizeit zu gestalten.

Bereits seit Jahren stellt der Alkoholkonsum Jugendlicher ein zentrales Thema in der Präventionsarbeit dar, da bundesweit in zunehmendem Maße Tendenzen im Trinkverhalten der Heranwachsenden festzustellen sind (sinkendes Einstiegsalter, Zu-

nahme der Alkoholvergiftungen), die einen dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Bei einem Teil der Jugendlichen sind riskante Konsummuster gegeben (Rauschtrinken, Häufigkeit des Trinkens), die alarmieren und Maßnahmen bedingen, die dem Abgleiten in ein Suchtverhalten entgegenwirken.

Diese Tendenzen spiegeln sich in der hiesigen Region wieder. Trinkexzesse z. B. auf Stadtfesten und bei Großveranstaltungen (Karneval, Kirmes u. a.) sind ein wiederkehrendes Problem, mit dem man sich auf kommunaler Ebene seit Jahren auseinandersetzt.

Ein zusätzliches kommunales Problem stellen diejenigen Kinder und Jugendlichen dar, die mit ihrer Clique informelle Treffpunkte aufsuchen (Spielplätze, Grünflächen o. ä.), um sich der Einflussnahme Erwachsener zu entziehen. Sie nutzen den unkontrollierten Raum, um Alkohol zu konsumieren oder sich zu betrinken.

Angesicht dieser Situation wird auch auf kommunaler Ebene offensichtlich, dass bestehende präventive Maßnahmen nicht ausreichen, sondern durch zusätzliche Aktionen, Projekte und Mittel ergänzt werden müssen.

5. Alkoholprävention

Voraussetzung für eine wirksame Präventionsarbeit - und somit auch Alkoholprävention - ist, dass sie

- frühzeitig ansetzt,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt anspricht,
- Heranwachsende kontinuierlich in allen Altersstufen begleitet.

Um dies gewährleisten zu können, sind alle Verantwortlichen, die sich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendlicher befassen, gefordert, im Sinne der Suchtprävention zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus bedarf es der Unterstützung und Mitwirkung der Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Gremien und Interessensverbände. Nur auf dieser Basis kann eine perspektivische, kontinuierliche und flächendeckende Präventionsarbeit

umgesetzt werden, vorhandene Ressourcen und Netzwerke können nachhaltig zusammenwirken.

a. Zielsetzung

Der Alkoholprävention liegt die Prämisse zugrunde, dass sie sich weniger auf ein Abstinenzgebot und -verhalten richtet, als auf folgende Zielsetzungen:

- Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft, da Alkoholismus eine altersübergreifende Problematik darstellt,
- Vermeidung bzw. Verzögerung eines frühzeitigen Einstiegs in den Alkoholkonsum,
- Vermittlung eines selbstverantwortlichen, problembewussten und mäßigen Umgangs mit der Genussdroge Alkohol,
- Verhinderung von riskanten Konsumformen, Abhängigkeit und Sucht .

Diese Zielsetzungen sind nur schrittweise, prozesshaft und langfristig zu erreichen.

b. Zielgruppen

Die Zielsetzungen der Alkoholprävention richten sich auf Kinder und Jugendliche. Sowohl diejenigen, die noch keine Trinkerfahrung haben, als auch Heranwachsende, die bereits konsumieren, sollen mit vorbeugenden Maßnahmen angesprochen werden. Darüber hinaus sollen auch diejenigen Jugendlichen erreicht werden, deren Trinkverhalten bereits riskante oder missbräuchliche Konsummuster aufzeigt, um einer Suchtentwicklung frühzeitig entgegenzuwirken.

Die Alkoholprävention soll des Weiteren zu einem größeren Problembewusstsein und einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen. Auf dieser Grundlage können Erwachsene ein angemessenes Vorbildverhalten leisten und ihren Erziehungsauftrag entsprechend wahrnehmen.

Insofern ist es ebenfalls erforderlich, Erwachsene (Eltern, Erziehende, Multiplikatoren, Funktionsträger) in die Alkoholprävention einzubeziehen. Nur auf diese Weise können alkoholpräventive Maßnahmen in allen Lebensbereichen der Heranwachsenden (Familie, Schule, Freizeitbereich, Wirtschaft, Politik) Umsetzung finden.

Ein besonderer Fokus ist auf eine intensive Informations- und Aufklärungskampagne für Eltern zu legen. Immer noch wird Alkoholkonsum bei ihren Kindern als altersadäquates Ausprobieren definiert; oftmals wird der Übergang in ein kritisches Konsummuster nicht erkannt. Wesentlich hierbei ist, dass der Konsum von Alkohol ein generationenübergreifendes, legales Suchtmittel ist, das nahezu unkritisch konsumiert und in seinen langfristigen Auswirkungen verharmlost wird.

Den Eltern ihre Vorbildfunktion zu verdeutlichen und ihnen den Mut zu vermitteln, selbstkritisch mit ihrem eigenen Konsum umzugehen, gilt als eine besondere Herausforderung dieses Präventionsansatzes.

c. Präventionsarbeit an Schulen

Suchtprävention gehört als Bestandteil von Gesundheitserziehung zum Erziehungsauftrag von Schule. Sie richtet sich zum einen auf eine altersgerechte Vermittlung von Substanzinformationen und zum anderen auf eine Stärkung der Persönlichkeit und Förderung von Lebenskompetenzen („life-skills“) von Kindern und Jugendlichen. Es gilt, im schulischen Kontext Lern- und Erfahrungsfelder zu schaffen, die zur Persönlichkeitsentwicklung von Heranwachsenden beitragen.

Bereits bei der Einschulung bzw. beim Schulwechsel sollte das Thema „Jugendschutzbestimmungen und Schule“ thematisiert werden. Jede Familie sollte wissen, welchen Beitrag die Schule zur Suchtprävention leistet, wie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus vorgesehen ist und welche konkreten Maßnahmen bei Suchtmittelmissbrauch festgelegt sind (schriftl. Infos / Hinweise bei den Informationsveranstaltungen / Hausordnung usw.).

Zur Information der Eltern und für schulinterne Diskussionen können externe Experten/-innen (Ärzte, Präventionsfachkräfte, Therapeuten, Polizei usw.) eingesetzt werden. Regelmäßige Elterninformationsveranstaltungen zum Thema Jugendschutz sollten fester Bestandteil des Schullebens sein. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Angebote und Arbeit von Erziehungsberatungsstellen und andere Hilfsmaßnahmen für Familien bekannt zu machen.

Im Falle von Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen sollte grundsätzlich eine zeitnahe Information an die Eltern erfolgen.

Bei wiederholtem Alkoholkonsum sollte zusätzlich das zuständige Jugendamt informiert werden. (Gesprächsangebote / Aufsuchen der Familien und Hinweise auf Hilfsangebote).

Zur Vorstellung und Bewerbung des Jugendschutzkonzeptes sollten die Schulleiter-Dienstbesprechungen genutzt werden. Eine Entwicklung der Haltung „Hinsehen und Handeln“ muss dabei im Vordergrund stehen.

Im Rahmen einer gesundheitsförderlichen Gesamtkonzeption in der Schule sollten Präventionsprogramme ihren festen Platz haben. Das Jugendschutzkonzept des Kreises Wesel will insbesondere dem Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch entgegen wirken. Hierbei finden saisonale und regionale Besonderheiten (Karneval, Kirmes, Schützenfeste usw.) Berücksichtigung.

Außerschulische Vorgänge (z.B. exzessiver Alkoholmissbrauch beim Schützen- oder Stadtfest) sollten schulintern aufgearbeitet werden. Für Lehrende und Schulsozialarbeiter/-innen sollten regelmäßige Informations- und Fortbildungsangebote angeboten werden.

Im Alltag sollten darüber hinaus Veranstaltungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz für alle am Schulleben Beteiligten eingeplant werden. Neben Informationsveranstaltungen können z.B. Projektwochen, Teilnahme an Kreativwettbewerben und Besuch von Ausstellungen die Entwicklung des sozialen Lernens unterstützen.

Das Ziel einer „Alkoholfreien Schule“ sollte dabei auch Schulveranstaltungen und Abschlussfeiern, Klassenfahrten und die Nutzung von Schulen für Freizeitaktivitäten umfassen. Diese Zielvorgabe sollte für alle am Schulleben Beteiligten gelten. Der Schulhof oder die angeschlossenen Sportstätten bleiben auch nach Unterrichtsende suchtmittelfrei.

Eine klare Positionierung der Schulen zu diesem Thema ist wünschenswert. Sie kann sich in der Schulordnung und in klaren Rahmenvorgaben für Klassenfahrten und Festveranstaltungen, Stufenfeten und Abschlussfeiern wiederfinden.

Die örtlichen Runden Tische, die Drogenberatungsstellen und die Jugendämter im Kreis Wesel können Unterstützung und Information anbieten.

d. Präventionsarbeit in Jugendeinrichtungen

Neben Elternhaus und Schule kommt dem Freizeitbereich als dritter Sozialisationsinstanz eine besondere Bedeutung für die Alkoholprävention zu. Das Freizeiterleben in Jugendeinrichtungen bietet die Möglichkeit, suchtvorbeugende Inhalte in einem

Rahmen zu vermitteln, der weitestgehend freiwillig wahrgenommen wird und durch das Zusammensein mit anderen Jugendlichen gekennzeichnet ist. In dieser Situation bietet sich die Chance, Jugendliche unmittelbar zu erreichen, sowie wirkungsvoll Einfluss zu nehmen.

Dies setzt voraus, dass die jeweilige Institution sich mit dem Thema auseinandersetzt und den Umgang mit Alkohol in der Einrichtung reflektiert. Dazu ist es erforderlich, dass diejenigen, die als Multiplikatoren tätig sind, informiert und alkoholpräventiv fortgebildet werden. Auf dieser Basis sind Aktionen und Projekte, die sich mit dem Thema Alkohol befassen, denkbar.

Grundsätzlich gelten für alle Jugendeinrichtungen die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Gleichwohl haben die verschiedenen Jugendeinrichtungen in den Kommunen konkrete Regelungen zum Umgang mit Alkohol in ihren Einrichtungen getroffen und passen diese den jeweiligen Erfordernissen an. Diese gilt es, transparent und nachvollziehbar für die Besucher darzustellen. Nicht Abstinenz ist das Ziel von Alkoholprävention in Jugendeinrichtungen, sondern das Erlernen eines maßvollen und reflektierten Umgangs mit diesem potentiellen Suchtmittel. Information und Aufklärung durch themenorientierte Projekte können hierzu beitragen.

e. Präventionsarbeit in Vereinen und Verbänden

Eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen ist in Vereinen und Verbänden aktiv und engagiert, dabei sind besonders Sportvereine sehr attraktiv. Kinder und Jugendliche finden in den Vereinen und Verbänden ein Betätigungsfeld, in dem sie soziales Miteinander erfahren. Die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert das eigenverantwortliche Handeln und vermittelt Lebenskompetenz. Die Aktivitäten im Verein bzw. Verband können demzufolge wesentlich zur Suchtvorbeugung beitragen, haben unter primärpräventiven Gesichtspunkten äußerst positiven Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung im Kindes- und Jugendalter. Gerade jugendliche Sportvereinsmitglieder haben nachgewiesenermaßen eine bessere Ausstattung an Protektivfaktoren gegenüber einer Suchtgefährdung. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Gruppen- und Übungsleiter/-innen, die für die Kinder und Jugendlichen vorbildliche und vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen darstellen.

Einen wichtigen Aspekt stellt die Art und Weise dar, wie sich der Umgang mit Alkohol im Vereins- und Verbandsleben gestaltet und wie sich ältere Jugendliche und Vereins- und Verbandsmitglieder in ihrer Vorbildfunktion zeigen.

Alkoholprävention in Vereinen und Verbänden kann sich auf die Multiplikatorenebene richten, indem Gruppen- und Übungsleiter/-innen umfassend informiert werden und sich mit dem Thema auseinandersetzen, um den Transfer in die jeweiligen Gruppen vorzunehmen. Wichtig sind auch Veranstaltungen und Projekte, die mit alkoholpräventiven Aktionen verbunden werden.

„Vereine sind keine Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe. Sie sind jedoch unverzichtbarer sozialer Partner im Kampf gegen Sucht und Doping – und sie haben hierbei eigene Interessen. (...) Übliches Vereinsleben ist bislang in der Regel noch wenig beeinflusst von sucht- und dopingpräventiven Überlegungen. Ein Verein, der diesen Zustand ändern will, muss sich klare Ziele setzen und ein Präventionskonzept erarbeiten. (...) Das beste Konzept der Welt ändert noch nichts in einem Sportverein. Es muss in ein Projekt überführt und zielorientiert durchgeführt werden. (...)

Ein moderner, mit Verantwortung geführter Sportverein weiß, dass Sucht- und Dopingprävention und -intervention seiner Zukunftssicherung dienen und deshalb seinen eigenen Interessen entsprechen.“ (SSP Beratung Dr. Eckert, Sucht und Doping, Prävention und Intervention im Sportverein, Frankfurt a.M.)

6. Kreisweite Angebote und abgestimmte Verfahren

a. Präventionsarbeit durch die Drogen- und Suchtberatungsstellen

Einen wichtigen Baustein bei der Bekämpfung der Suchtproblematik stellt die Suchtprävention dar, wobei sich hier die breit angelegte Aufklärungsarbeit als besonders effektiv erweist. Hierzu existieren im Kreis Wesel bereits seit Jahren fest etablierte Strukturen.

Träger der Maßnahmen zur Suchtprävention und -bekämpfung sind der Kreis Wesel - Fachdienst Gesundheitswesen und das Jugendamt - sowie die 6 Kreiskommunen mit eigenem Jugendamt (Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde und Wesel).

Im Jahr 1990 wurde zwischen dem Kreis und den vorgenannten Kommunen die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Kreis Wesel“ mit dem Ziel der gemeinsamen Realisierung abgeschlossen.

Diese regelt neben Hilfen für bereits erkrankte Personen auch Hilfen, die prophylaktisch wirken sollen.

Die praktische Arbeit wird von 4 Drogenberatungsstellen (Dinslaken, Moers, Kamp-Lintfort, Wesel) und 2 Suchtberatungsstellen (Caritasverband Moers-Xanten und Suchtberatungsstelle des Kreises Wesel) geleistet. Jede Drogenberatungsstelle beschäftigt eine Fachkraft, die überwiegend in der Präventionsarbeit tätig ist. Darüber hinaus verfügt die kreiseigene Suchtberatungsstelle über eine entsprechende Fachkraft.

Im Rahmen der Suchtpräventionsarbeit ist es wichtig, neben der Risikogruppe der Kinder und Jugendlichen auch diverse Multiplikatoren, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu schulen und über die Risiken und Gefahren u. a. von Alkoholmissbrauch zu informieren.

Die prophylaktische Arbeit findet in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichen Adressaten statt. Von Schulungen der Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen in allen Schulformen, über die Beteiligung der Präventionsfachkräfte an Projektwochen in den Schulen, bis hin zur aktiven Gestaltung und Organisation der Aktionswoche Sucht, werden viele Maßnahmen der Suchtprävention durchgeführt.

Auch außerhalb des schulischen Settings, bspw. in Jugendzentren oder bei Großveranstaltungen, arbeiten die Präventionsfachkräfte aktiv an der Suchtprävention mit. Inhaltlich reicht das Spektrum der Tätigkeit von direkter Arbeit mit den Multiplikatoren und den betroffenen Kindern und Jugendlichen über Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit an Tagungen oder Projekten. Die Präventionsfachkräfte informieren und klären auf. Sie sensibilisieren für das Thema Alkohol und zeigen die Wege für den Umgang damit auf.

Untereinander sind die Präventionsfachkräfte durch einen regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis im Kreis Wesel im fachlichen und inhaltlichen Austausch. Durch diese Zusammenarbeit ist es möglich, überörtliche Projekte zu planen und durchzuführen. Auch werden gemeinsam Konzepte und Materialien entwickelt und aktuelle Entwicklungen in der Suchtprävention besprochen.

b. Überörtliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Online-Medienangebot

Einrichtung einer internetgestützten Materialsammlung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, in der gemeinsam oder durch einzelne Institutionen erarbeitete Materialien (Presseinformationen, Flyer etc.) für alle am Konzept Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Das Online-Medienangebot ist auf der Internetseite des Kreises Wesel eingerichtet. Die Zugangsberechtigung wird über Passwortvergabe kontrolliert. Es sind nur Downloads möglich. Die presserechtliche Verantwortung für die Nutzung der Materialien bleibt bei jeder Institution, die die Materialien nutzt.

- Gemeinsame Plakataktionen / Flyererstellung und Verteilung

- Entwurf gemeinsam – durch Arbeitsgruppe oder professionell
- Verteilung durch alle Beteiligten

- Eine gemeinsame Pressekampagne pro Jahr.

- Erstellung einer Artikelserie / Serie von Presseinformationen allgemein oder anlassbezogen (Karneval, Schützenfeste, Abi-Feiern etc.) mit plastischen Schilderungen, Geschichten und Beispielen zum Thema Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen, z.B.:
 - Erlaubt – verboten
 - Auswirkungen von Alkoholkonsum auf Kinder und Jugendliche
 - Auswirkungen von Alkoholkonsum auf das Verhalten
 - Entwicklung von Abhängigkeit
 - „Das machen doch alle“
 - Spaß haben ohne Alkohol.
- Pressegespräch zur Artikelserie unter Einbeziehung von Interviewpartnern/-innen (z.B. Notarzt/-ärztin, Vertreter/-in Rotes Kreuz, Malteser etc., ehemalige/r Alkoholabhängige/r etc.) als Auftakt zu der Kampagne an einem (wechselnden) Standort im Kreisgebiet.
- Anschließender Versand der Artikelserie an die übrigen Lokalredaktionen im Kreisgebiet.
- Erarbeitung der Artikel in der Arbeitsgruppe. Wechselnde Federführungen für Pressegespräch und Versand.

c. Vereine und Verbände

Im Kreis Wesel wird die Jugendverbands-/vereinsarbeit vielfach von örtlichen Trägern der großen Jugendverbände angeboten, wie z.B. dem Kreissportbund, der Jugendfeuerwehr im Kreis Wesel, der Kreismusikjugend, dem BDKJ (Bund der katholischen Jugend) und den Ev. Jugendreferaten im Zuständigkeitsbereich.

Als ersten Schritt in der Präventionsarbeit sollen zunächst die Sportvereine im Kreis Wesel dazu angehalten werden, die Problematik in ihrem Verein offensiv anzugehen. Hierzu sollen die Stadtsportverbandsvorsitzenden der kreisangehörigen Kommunen zu einer Informationsveranstaltung auf Kreisebene eingeladen werden.

Die Veranstaltung sollte über Möglichkeiten der Einflussnahme durch Sportvereine mit dem Schwerpunkt „Strukturelle Maßnahmen im Sportverein“ informieren.

d. Veranstalter, Gewerbetreibende

Für Veranstaltungen ist ein/e vom Ordnungsamt vorgegebene/r Veranstaltungsmitteilung/-antrag beim Ordnungsamt einzureichen.

Daneben wird ein Präventionsgespräch zwischen Veranstalter, Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei geführt mit dem Ziel, alle jugendschutzrechtlichen Auflagen zu erörtern. Die Ergebnisse können ggfs. schriftlich beispielsweise wie folgt festgehalten werden:

- Bereitstellung von Kontrollarmbändern für die Gäste durch den Veranstalter. Unterschiedliche Farben erleichtern die Zuordnung in die jugendschutzrechtlich relevanten Altersklassen.
- Unterweisung des Sicherheitsdienstes und des Festwirtes im Hinblick auf die Einhaltung und Kontrolle der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen während der Veranstaltung durch den Veranstalter.
- Kontrolle von Jugendlichen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände durch den vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst.
- Um 24.00 Uhr sind die Jugendlichen durch Zeltdurchsagen auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinzuweisen. Aufnahme diesbezüglicher Kontrollen durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters.
- Bereitstellung von Infobroschüren durch das Jugendamt und die Polizei, z.B. „Feste Feiern und Jugendschutz“.

Die ortsansässigen Gewerbetreibenden, die alkoholhaltige Getränke verkaufen, sollten durch ein Informationsschreiben des Ordnungsamtes nochmals über die Jugendschutzbestimmungen aufgeklärt und an deren Einhaltung erinnert werden.

- vor jeder Großveranstaltung und/oder
- einmal jährlich

Bei Großveranstaltungen wie z.B. Karneval sollten Gewerbetreibende mit Alkoholausschank oder /-verkauf und Festwirte für Plakataktionen gegen den Alkoholkonsum gewonnen werden. Aushang von Plakaten in Schank- und Verkaufsräumen. Ankündigung von Kontrollen durch das Ordnungsamt.

e. Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von (Groß-)Veranstaltungen

Die „Handlungsempfehlungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von (Groß-)Veranstaltungen“ wurden in Zusammenarbeit von Polizei, Ordnungs- und Jugendämtern im Kreis Wesel erarbeitet und am 02.02.2004 von der Konferenz der Hauptgemeindebeamten freigegeben.

Ausgangspunkt ist eine Veranstaltung, zu der ein Veranstalter eine Information mitteilen will bzw. zu der er einen Genehmigungsantrag stellen muss. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, auf welchem Wege Kenntnis von der Veranstaltung erhalten wird. Nach Möglichkeit sollte ein Meldebogen / Antrag min. sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden. Als Genehmigungsbehörde bietet sich das Ordnungsamt als zentrale Anlauf- und Sammelstelle für diese Anträge an. Dieses setzt auch die Regelprüfung in Gang, in der alle unkritischen Veranstaltungen bis zur Genehmigung gebracht werden.

Ein Element dieser Regelprüfung ist das Präventionsgespräch, an dem Veranstalter, Polizei, Jugendamt und Ordnungsamt beteiligt sind. Es findet ca. 4-6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung statt. Die Ziele eines solchen Präventionsgespräche sind:

- Tipps und Empfehlungen zur Durchführung von sicheren und reibungslosen (Jugend-)Veranstaltungen zu geben.
- Ein Durchführungskonzept zu entwickeln.
- Über gesetzliche Grundlagen und Konsequenzen bei Nichtbeachtung aufzuklären.

Das Präventionsgespräch hat keineswegs das Ziel, eine Veranstaltung zu verhindern, sondern die Durchführung der Veranstaltung erfolgreich für alle Beteiligte zu ermöglichen.

Wird für eine Veranstaltung eine Gefährdungseinschätzung bejaht, beruft das Ordnungsamt die Ordnungspartnerschaft ein, die dann über die Veranstaltung berät. Diese kann auch Auflagen festlegen, mit denen sich die Gefährdungen minimieren lassen oder eine Kontrolle der Veranstaltung beschließen. Auflagen etc. werden dem Veranstalter mitgeteilt. Über Kontrollen wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Veranstaltung findet in der Regel ein Abschlussgespräch statt, zu dem auch der Veranstalter eingeladen werden sollte. In diesem Gespräch werden auch Hinweise für zukünftige Veranstaltungen entwickelt.

Zu jeder Veranstaltung sollte eine Veranstaltungsmitteilung ausgefüllt vorliegen. Damit eine Gefahreinschätzung durch die beteiligten Behörden erfolgen kann, sind die gewünschten Daten erforderlich. Das Ordnungsamt entscheidet, ob die Ordnungspartnerschaft aus Polizei, Jugend- und Ordnungsamt, ggfls. unter Einladung des Veranstalters, einberufen werden soll. Weitere Behörden sind ggfls. zu beteiligen. Von der Veranstaltungsmitteilung erhalten die beteiligten Behörden kurzfristig Kenntnis.

7. Repression

Der präventive Jugendschutz hat eine hohe Priorität. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) kann jedoch nur dann wirksam sein, wenn die Einhaltung seiner Vorschriften auch überprüft und durchgesetzt und auf Verstöße angemessen reagiert wird.

Die zuständigen Behörden können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen gegen die Personen verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

Der repressive Jugendschutz vollzieht sich in der Zusammenarbeit von Polizei, Ordnungsbehörden und Gewerbeaufsichtsaufsichtsämtern.

a. Zielsetzung

Ziel ist ein möglichst einheitlicher Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) im Kreis Wesel.

Die Grundlagen einer einheitlichen Sanktionierung von Verstößen und eine Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für alle Kommunen im Kreis Wesel bieten die Rahmen- und Regelsätze eines Bußgeldkataloges.

b. Zielgruppen

Das Jugendschutzgesetz richtet sich in der Regel nicht an Kinder und Jugendliche, sie unterliegen keinen ordnungsrechtlichen Sanktionen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zeichnen sich alle Erwachsenen im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes verantwortlich. Besonders Gewerbetreibende, die als Wirte oder Veranstalter, als Tankstellenbetreiber oder als Verantwortliche in Supermärkten, Kiosken und Imbissen häufig Kontakt zu jugendlichen Kunden haben, müssen dafür Sorge tragen, dass durch ihre Tätigkeit keine Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen entstehen. Durch einen Bußgeldkatalog können Gewerbetreibende und Veranstalter stärker auf ihre Verantwortung zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen und unterstützt werden.

Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich und ausdrücklich Beauftragte, wie Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht verantwortlich. Insoweit können auch sie – wie auch weitere andere Personen über 18 Jahren – bei vorsätzlichem Handeln mit einem Bußgeld belegt werden.

c. Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz

In der Ordnungsamtsleiterbesprechung des Kreises Wesel am 25.05.2011 wurde einvernehmlich nachfolgender Bußgeldkatalog akzeptiert, der damit Bestandteil dieses Jugendschutzkonzeptes wird. Änderungen sind jederzeit möglich.

Der Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz. Er soll den zuständigen Behörden einen Orientierungsrahmen bei der Bemessung von Bußgeldern bieten und eine möglichst einheitliche Handhabung im Kreis Wesel gewährleisten.

Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1 Gewerbetreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1 (Gewerbetreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4 (sonstige Person)
Allgemeines 1) Bekanntmachung der Vorschriften Wer a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vor- geschriebenen Weise bekannt macht.	Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs.1	35 - 150 (nach mündlicher Verwarnung)		75	
b) eine andere als die vorgeschriebene Alterskennzeichnung verwendet	Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 S.1	35 - 150 (nach mündlicher Verwarnung)		75	
c) einen Film für öffentliche Filmveranstal- tungen ohne rechtzeitigen oder mit dem falschen Hinweis oder gänzlich ohne einen Hinweis auf Alterseinstufungen oder Anbieterkennzeichnungen weiter- gibt	Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 3	300 - 1.300		700	
d) bei der Werbung für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm auf jugendgefähr- dende Inhalte hinweist oder die Ankün- digung oder Werbung in jugendgefähr- dender Weise durchführt	Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2	500 -2.000		1.000	

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1 Gewerbetreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbetreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
Jugendschutz in der Öffentlichkeit 2) Aufenthalt in Gastätten (Beachte auch § 28 Abs. 1 Nr.6 GastG) Wer a) einem <u>Kind</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestattet	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S.1	500 - 5.000	100 - 500	1.200	300
b) einem <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestattet	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs.1. S.1	200 - 1.500	100 - 400	600	200
c) einem <u>Jugendlichen über 16Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 Uhr und 5 Uhr gestattet	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs.1. S.2	500 - 2.500	100 - 500	1.200	300

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
d) einem <u>Kind</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs.3	3.000 - 15.000	2.500 - 10.000	10.000	7.000
e) einem <u>Jugendlichen</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs.3	2.000 - 12.000	1.500 - 8.000	8.000	5.000

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
3) Öffentliche Tanzveranstaltungen Wer					
a) <u>Kindern</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet	Abs. 1 Nr.6 i.V.m. § 5 Abs.1 Hs. 1	750 - 3.000	150,00 - 600	1.500	300
b) <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet	Abs. 1 Nr. 6 i.V. m. § 5 Abs. 1 Hs. 1	500 - 2.000	100 - 400	1.000	200

c) <u>Jugendlichen</u> über 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nach 24.00 Uhr gestattet	Abs. 1 Nr. 6 i.V. m. § 5 Abs. 1 Hs. 2	500 - 2.000	100 - 400	1.000	200
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	-------------	-----------	-------	-----

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
4) Spielhallen, Glücksspiele Wer					
a) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen <u>Kindern</u> gestattet	Abs.1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1	1.300 - 5.100	250 - 1.000	2.500	500
b) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen <u>Jugendlichen</u> gestattet	Abs.1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1	750 - 4.000	150 - 600	2.000	300
c) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 <u>Kindern</u> gestattet	Abs.1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2	1.500 - 5.500	250 - 1000	3.000	500
d) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 <u>Jugendlichen</u> gestattet	Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2	1.000 - 4.500	150 - 600	2.500	300

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
5) Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe - Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen Wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit gestattet	Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 7 Satz 1	5.000 - 50.000	1.000 - 7.000	10.000	3.000

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
6) Alkoholische Getränke Wer					
a) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Kindern</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	Abs. 1 Nr.10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	1.000 - 4.000	300 - 1.000	3.000	500
b) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Jugendliche</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	Abs. 1 Nr.10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	700 - 3.500	100 - 500	2.000	300

c) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Kindern</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person andere alkoholische Getränke abgibt oder den Verzehr gestattet	Abs. 1 Nr.10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	700 - 3.500	100 - 500	2.500	500
d) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Jugendliche unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person andere alkoholische Getränke abgibt oder den Verzehr gestattet	Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 2	500 - 3.000	100 - 500	2.000	300
e) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anbietet, ohne die Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 zu erfüllen	Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs.3	750 - 3.000 (Automatenaufsteller; Verpächter des Aufstellungsortes)		1.500 (Automatenaufsteller; Verpächter des Aufstellungort)	
Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1 Gewerbetreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbetreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Per- son)
7) Rauchen in der Öffentlichkeit Wer a) an Kinder und Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	500 - 3.000	100 - 250	1.000	200

b) Tabakwaren in einem Automaten an- bietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht	Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 1	750 - 3.000		1.500	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	-------------	--	-------	--

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1 Gewerbetreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbetreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Per- son)
Jugendschutz im Bereich der Medien 8) Öffentliche Filmveranstaltungen Wer a) die Anwesenheit von Kindern und Ju- gendlichen bei einer öffentlichen Film- veranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, ge- stattet	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. §11 Abs. 1 S. 1	250 - 1.800	50 - 360	600*	120* * abhängig v. Alter der Kinder/ Jugendlichen und der Altersfreigabe
b) <u>Kindern</u> unter 6 Jahren die Anwesen- heit bei öffentlichen Filmveranstaltun- gen ohne Begleitung einer personen- sorgeberechtigten oder erziehungsbe- auftragten Person gestattet	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 2	250 - 1.500	75 - 300	750	150
c) die Zeitbeschränkungen (ohne Beglei- tung einer personensorgeberechtigten oder erziehungs- beauftragten Person) nicht beachtet	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 - 4; ggf i.V.m. Abs. 4 S. 2	250 - 1.500	50 - 300	500	100

d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18 Uhr vorführt	Abs. 1 Nr. 14a i.V.m. § 11 Abs. 5	250 - 3.000		1.000	
Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1 Gewerbetreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbetreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Person)
9) Bildträger mit Filmen oder Spielen Wer a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. §12 Abs. 1	750 - 3.000	50 - 500	1.000*	200* * abhängig vom Alter des Kindes/des Jugendlichen und der Altersfreigabe
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt	Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1	750 - 3.000		1.500	
c) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt	Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr.2	750 - 3.000	100 - 500	1.500* * abhängig vom Alter des Kindes/ des Jugendlichen und der Altersfreigabe	300* *abhängig vom Alter des Kindes/ des Jugendlichen und der Altersfreigabe

d) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeich- nete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Ki- osken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr.2	750 - 3.000		1.500	
e) Automaten zur Abgabe bespielter Bild- träger mit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträgern und die technischen Vorkehrungen aufstellt	Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 4	1.000 - 5.000		3.000	
f) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, wonach diese Auszüge keine Jugend- beeinträchtigung enthalten, vertreibt	Abs. 1 Nr. 18i.V.m. § 12 Abs. 5 S. 1	750 - 3.000		2.000	

Tatbestand	Vorschrift §28 Abs./ Nr. JuSchG i. V. m.	Rahmensatz in € §28 Abs.1Gewerbtreibende	Rahmensatz in € §28 Abs.4 (sonstige Person)	Regelsatz in € § 28 Abs.1(Gewerbtreibende)	Regelsatz in € § 28 Abs.4(sonstige Per- son)
10) Bildschirmspielgeräte Wer a) Kindern ohne Begleitung einer perso- nensorgeberechtigten oder erziehu- ngsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Pro- gramme nicht mit Informations - oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen gekenn- zeichnet sind, gestattet	Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1	750 - 3.500	50 - 500	2.000	300

<p>b) <u>Jugendlichen</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erzie- hungs- beauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, deren Pro- gramme nicht mit Informations- oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen gekenn- zeichnet sind, gestattet</p>	<p>Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1</p>	<p>500 - 3.500</p>	<p>50 - 400</p>	<p>1.500</p>	<p>200</p>
<p>c) elektronische Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Kindern und Jugendlichen zugänglich öffentlichen Verkehrsflächen außer- halb gewerbliche genutzter Räumen oder in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen und Fluren aufgestellt, die Programme enthalten, die nicht nach § 14 Abs.2 Nr. 2 bis 4 oder § 14 Abs. 7 gekennzeichnet sind</p>	<p>Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 13 Abs. 2</p>	<p>1.00 - 5.000</p>		<p>2.500</p>	

8. Ausblick

Der Begriff „Jugendschutzkonzept“ ist weit gefasst. Deshalb ist auch unter Ziffer 1 ausgeführt, dass zunächst das Thema Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen einer konzeptionellen Lösung zugeführt werden soll, weil diese Problematik in Deutschland an erster Stelle der Suchtgefahren steht.

Nach Einführung und Erprobung des Teils „Alkoholprävention und Repression“ können weitere Bereiche wie z.B. Drogenkonsum, Spielsucht etc. aufgearbeitet werden.